

1. Allgemeines

1.1 Hauptsatzung der Gemeinde Rellingen

(Stand: Oktober 2020)

Fassung	Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung			Genehmigung des Landrates	Inkrafttreten
	Datum	TOP	Stimmenverhältnis		
Ursprungsfassung	24.02.2003	3	einstimmig	13.03.2003	01.04.2003
1. Nachtrag	28.04.2003	10.1	einstimmig	13.05.2003	01.04.2003
2. Nachtrag	24.11.2003	8.4	mehrheitlich	11.12.2003	01.01.2004
3. Nachtrag	26.02.2007	6	mehrheitlich	08.03.2007	24.03.2007
4. Nachtrag	16.06.2008	11	einstimmig	25.06.2008	16.06.2008
5. Nachtrag	17.06.2013	13	mehrheitlich	05.07.2013	17.06.2013
6. Nachtrag	23.09.2013	12	einstimmig	06.01.2014	17.01.2014
7. Nachtrag	15.09.2014	11	einstimmig	30.09.2014	10.10.2014
8. Nachtrag	18.06.2018	28	einstimmig	28.06.2018	05.07.2018
9. Nachtrag	01.10.2020	11	einstimmig	20.10.2020	02.11.2020
10. Nachtrag	12.06.2023	12	einstimmig	29.06.2023	01.06.2023

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Rellingen (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Rellingen erlassen:

§ 1	WAPPEN, FLAGGE, SIEGEL	2
§ 2	BÜRGERVORSTEHERIN, BÜRGERVORSTEHER	2
§ 3	BÜRGERMEISTERIN, BÜRGERMEISTER	2
§ 4	GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE	3
§ 5	AUFGABEN DER GEMEINDEVERTRETUNG	3
§ 6	AUFGABEN DER BÜRGERMEISTERIN/DES BÜRGERMEISTERS	3
§ 7	STÄNDIGE AUSSCHÜSSE	4
§ 8	AUFGABEN DES HAUPTAUSSCHUSSES	5
§ 9	AUFGABEN DER SONSTIGEN STÄNDIGEN AUSSCHÜSSE	6
§ 10	EINWOHNERVERSAMMLUNG	6
§ 11	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	7
§ 12	VERTRÄGE MIT MITGLIEDERN DER GEMEINDEVERTRETUNG, DER BÜRGERMEISTERIN/DEM BÜRGERMEISTER UND BÜRGERLICHEN MITGLIEDERN	7

§ 13	VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN	8
§ 14	VERÖFFENTLICHUNGEN	8
§ 15	INKRAFTTRETEN	8

§ 1 WAPPEN, FLAGGE, SIEGEL

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Rellingen zeigt in Silber die schwarze Seitenansicht einer achteckigen Barockkirche mit aufgesetzter Laterne und angebautem, hohem, auf der rechten Seite von einer roten Rose und schräg darunter von einem grünen Ahornblatt begleiteten Turm im Zopfstil.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens (ohne Schild).
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Rellingen, Kreis Pinneberg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 BÜRGERVORSTEHERIN, BÜRGERVORSTEHER

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Gemeinde.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrer oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 5 Monaten durchzuführen.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Gemeindevertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Gemeinde als Gebietskörperschaft. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander ab.

§ 3 BÜRGERMEISTERIN, BÜRGERMEISTER

(zu beachten: § 57 bis 57 d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsordnung.

§ 4 GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE

(zu beachten: § 2 Absätze 3 und 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung bestellt. Sie ist hauptamtlich tätig. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann der Gleichstellungsbeauftragten anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen, soweit dies ihren Arbeitsauftrag als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der vom Bürgermeister geleiteten Verwaltung.
 - Prüfen von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde.
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung von hilfeschuchenden Frauen.
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte rechtzeitig zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 AUFGABEN DER GEMEINDEVERTRETUNG

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 AUFGABEN DER BÜRGERMEISTERIN / DES BÜRGERMEISTERS

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen.
 2. Den Erlass und die Niederschlagung von privatrechtlichen Ansprüchen, Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, öffentlichen Abgaben und Gemeindesteuern bis zu einem Wert von 15.000 €.
 3. Den Abschluss von Vergleichen, wenn der Anspruch, über den der Vergleich abgeschlossen wird, 15.000 € nicht übersteigt.
 4. Die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Anspruch einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt.
 5. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird.
 6. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht überschreitet.
 7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung einen jährlichen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt.
 8. Veräußerung, Tausch und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt.
- (3) Weitere Aufgaben des Bürgermeisters ergeben sich aus der gem. § 9 von der Gemeindevertretung zu beschließenden Zuständigkeitsordnung.

§ 7 STÄNDIGE AUSSCHÜSSE

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, 45, 45 a, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: siehe § 8 der Hauptsatzung
Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen
Steuern
Prüfung der Jahresrechnung
Grundstücksangelegenheiten
wirtschaftlich-finanzielle Entwicklung der Eigenbetriebe
Angelegenheiten der Breitbandversorgung
Aufgaben des Brandschutzes

c) Ausschuss für Senioren, Soziales und Kultur

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kulturwesen
Büchereiwesen

Sozialwesen
Gemeinschaftswesen
Wohnungswesen
Seniorenangelegenheiten

d) Ausschuss für Kinder, Jugend und Sport

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Förderung und Pflege des Sports
Jugendwesen
Angelegenheiten der Kinderbetreuung

e) Ausschuss für Verkehr

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Verkehrswesen
Wasserrecht und Abwasserbeseitigung
baulich-technische Entwicklung der Eigenbetriebe

f) Ausschuss für Bauwesen und Umwelt

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bau- und Planungswesen
Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

g) Schulausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulwesen

In die Ausschüsse b) bis g) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen. Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 46 Absatz 2 GO zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/innen entsenden. Durch die Anwendung des § 46 Absatz 2 GO kann sich die reguläre Anzahl der Ausschusssitze erhöhen.

- (2) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Dies gilt nicht für den Hauptausschuss.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b bis g auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

§ 8 AUFGABEN DES HAUPTAUSSCHUSSES

(zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über
 1. Den Erlass und die Niederschlagung von privatrechtlichen Ansprüchen, Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, öffentlichen Abgaben und Gemeindesteuern bis zu einem Wert von 30.000 €.

2. Den Abschluss von Vergleichen, wenn der Anspruch, über den der Vergleich abgeschlossen wird, 30.000 € nicht übersteigt.
 3. Die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Anspruch einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt.
 4. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird.
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht überschreitet.
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung einen jährlichen Betrag von 30.000 € nicht übersteigt.
 7. Veräußerung, Tausch und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 € nicht übersteigt.
 8. Die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde.
 9. Die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Entscheidungen über Personalangelegenheiten für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (5) Weitere Aufgaben des Hauptausschusses ergeben sich aus der gem. § 9 von der Gemeindevertretung zu beschließenden Zuständigkeitsordnung.

§ 9 AUFGABEN DER SONSTIGEN STÄNDIGEN AUSSCHÜSSE

(zu beachten: § 27 Absatz 1 GO)

Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung), in die während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen Einsicht genommen werden kann.

§ 9A - SITZUNGEN IN FÄLLEN HÖHERER GEWALT

(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung können bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnli-

chen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter erschwert oder verhindert, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

- (2) Für die Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (4) Hinsichtlich der Durchführung der Sitzungen ist § 35a GO zu berücksichtigen.

§ 10 EINWOHNERVERSAMMLUNG

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung der Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile Rellingen-Ort, Egenbüttel und Krupunder durchgeführt werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an der Einwohnerversammlung teil. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies aus der Einwohnerversammlung beantragt wird und mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner diesem Antrag zustimmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Versammlung. Sie oder er kann die Redezeit begrenzen, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 11 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 12 VERTRÄGE MIT MITGLIEDERN DER GEMEINDEVERTRETUNG, DER BÜRGERMEISTERIN / DEM BÜRGERMEISTER UND BÜRGERLICHEN MITGLIEDERN

(zu beachten: § 29 GO)

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge der Gemeinde mit bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse.

§ 13 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN

(zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 14 VERÖFFENTLICHUNGEN

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Bereithaltung auf der Internetseite www.rellingen.de mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht. Jede Person kann sich diese Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen bereitgehalten.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Pinneberger Tageblatt bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Rellingen, den 21.10.2020

Der Bürgermeister
Trampe

Hinweis gemäß § 27 Absatz 1 GO:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24. Februar 2003 die allgemein übertragenen Entscheidungen in einer Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung) geregelt. In die Zuständigkeitsordnung kann jeder zu den Öffnungszeiten des Rathauses Einsicht nehmen.